

ZH_OBERGERICHT TF110012 vom 22. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_TF110012

FR: ZH_OBERGERICHT TF110012 du 22 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT TF110012 del 22 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen der gegen A. _____ (nachfolgend: Gesuchsgegner 1) und B. _____ (nachfolgend: Gesuchsgegner 2) durch die Staatsanwaltschaft W. _____ (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) geführten Strafuntersuchung wegen Widerhandlung UWG etc. wurden am 26. August 2010 bei den beiden Gesuchs- gegnern Hausdurchsuchungen durchgeführt und dabei verschiedene Dokumente und Gegenstände beschlagnahmt. Beide Gesuchsgegner verlangten anlässlich der Hausdurchsuchung, dass sämtliche Sicherstellungen versiegelt werden (Urk. 5/6/4 und Urk. 5/6/7). Die Strafuntersuchung wurde aufgrund einer Strafan- zeige der D. _____ AG, der ehemaligen Arbeitgeberin der Gesuchsgegner, eröff- net (vgl. Urk. 5/1). Mit Verfügung vom 11. November 2010 sistierte die Staatsan- waltschaft das Strafverfahren mit der Begründung, zwischen den Gesuchsgeg- nern und der D. _____ AG seien Zivilverfahren hängig, deren Ausgang für das Strafverfahren entscheidend sei (Urk. 3/1 = Urk. 5/12). Gegen diese Sistierungs- verfügung liess die D. _____ AG Rekurs erheben, worauf die Oberstaatsanwalt- schaft mit Entscheid vom 7. Februar 2011 die Sistierung des Verfahrens aufhob (Urk. 3/2; Urk. 3/5). Mit Eingabe vom 3. März 2011 stellte die D. _____ AG beim hiesigen Zwangsmassnahmengericht ein Gesuch um Entsiegelung und Durchsu- chung (Urk. 4/2). Am 28. März 2011 nahm die Staatsanwaltschaft innert Frist Stel- lung und stellte gleichzeitig ebenfalls ein Gesuch um Entsiegelung und Durchsu- chung (vgl. Vernehmlassung und Aktenvorlage der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2011 in Urk. 4). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 15. April 2011 wurde auf das von der D. _____ AG gestellte Entsiegelungsgesuch mangels Legitimation nicht eingetreten und das von der Staatsanwaltschaft ge- stellte Gesuch um Entsiegelung und Durchsuchung infolge verspäteter Eingabe abgewiesen (vgl. Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 15. April 2011 in Urk. 4).

- 4 -

E. 2

Am 4. Mai 2011 erliess die Staatsanwaltschaft eine Herausgabe- und Be- schlagnahmeverfügung, worauf beide Gesuchsgegner abermals die Siegelung beantragten (vgl. die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Mai 2011 resp. die Schreiben der Gesuchsgegner vom 6. Mai 2011 in Urk. 4). Mit Eingabe vom 12. Mai 2011 stellte die Staatsanwaltschaft beim hiesigen Zwangsmassnahmen- gericht erneut ein Gesuch um Entsiegelung und Durchsuchung der von der Kan- tonspolizei Zürich anlässlich der Hausdurchsuchung vom 26. August 2011 sicher- gestellten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Mai 2011 erneut be- schlagnahmten und am 11. Mai 2011 versiegelten Unterlagen, Dokumente und elektronischen Datenträger (Urk. 2).

E. 3

Mit Verfügung vom 20. Mai 2011 wurde den Gesuchsgegnern Frist zur Stellungnahme zu diesem Gesuch angesetzt unter dem Hinweis, dass bei Säumnis Verzicht auf Stellungnahme angenommen und aufgrund der Akten entschieden werde (Urk. 6; Prot. S. 2 f.). Mit Eingaben vom 1. resp. 3. Juni 2011 gingen die Stellungnahmen der Gesuchsgegner 1 und 2 ein (Urk. 8 und 10). Mit Verfügung vom 14. Juni 2011 wurde den Gesuchsgegnern 1 und 2 sowie allenfalls der C._____ GmbH eine weitere, lediglich noch kurzfristig erstreckbare Frist angesetzt, um zum Gesuch der Staatsanwaltschaft auf Entsiegelung vom 12. Mai 2011 ergänzend schriftlich Stellung zu nehmen wiederum unter dem Hinweis, dass bei Säumnis Verzicht auf Stellungnahme angenommen und aufgrund der Akten entschieden werde (Urk. 12; Prot. S. 4 f.), worauf die Gesuchsgegner 1 und 2 ihre ergänzenden Stellungnahmen mit Eingaben vom 6. resp. 7. Juli 2011 fristgerecht einreichten (Urk. 14 - 17). Mit Verfügung vom 13. Juli 2011 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur freigestellten Stellungnahme zu den Eingaben der Gesuchsgegner 1 und 2 vom 1. resp. 3. Juni 2011 sowie vom 6. resp. 7. Juli 2011 angesetzt (Urk. 18; Prot. S. 8). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ging - nach zweimalig stattgegebenem Fristerstreckungsgesuch (vgl. Urk. 21 und 22; Prot. S. 9 f.) - am 13. September 2011 beim hiesigen Gericht ein (Urk. 23). Die Staatsanwaltschaft stellte dabei nebst dem Antrag auf Entsiegelung und Durchsuchung den Eventualantrag, es sei eine mündliche Verhandlung unter Beizug eines Sachverständigen durchzuführen (Urk. 23 S. 2). Mit Verfügung vom 27. September 2011 wurde den Gesuchsgegnern Frist angesetzt, um zu den Ausführungen - 5 - der Staatsanwaltschaft vom 13. September 2011 Stellung zu nehmen, mit dem Hinweis, dass bei Säumnis Verzicht auf Stellungnahme angenommen werde (Urk. 25; Prot. S. 11). Mit Eingaben vom 17. resp. 18. Oktober 2011 verzichteten die Gesuchsgegner 1 und 2 ausdrücklich auf eine Stellungnahme (Urk. 27 und 28). Diese Eingaben wurden der Staatsanwaltschaft am 19. Oktober 2011 zur Kenntnisnahme übermittelt (Urk. 29).

E. 4

Zur Begründung liessen die Gesuchsgegner 1 und 2 vorab im Wesentlichen ausführen, die Wiederbeschlagnahme der Staatsanwaltschaft sei unzulässig gewesen. Das Gesuch um Entsiegelung und Durchsuchung der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2011 habe das Zwangsmassnahmengericht abgewiesen, da die in Art. 248 Abs. 2 StPO vorgesehene Frist von 20 Tagen seit der Siegelung abgelaufen gewesen sei. Gemäss Art. 248 Abs. 2 StPO führe dies dazu, dass die gesiegelten Gegenstände der berechtigten Person zurückzugeben seien. Die Staatsanwaltschaft habe zwar am 4. Mai 2011 die Herausgabe der gesiegelten Gegenstände verfügt, jedoch in derselben Verfügung die sofortige Wiederbeschlagnahme derselben Gegenstände und Aufzeichnungen angeordnet. Die (grundsätzlich unbestrittene) Möglichkeit der Wiederbeschlagnahme dürfe nicht dazu missbraucht werden, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens durch bewusste Missachtung der Frist von 20 Tagen zu verhindern. Indem die Staatsanwaltschaft verfüge, dass die gesiegelten Gegenstände zwar gemäss Art. 248 Abs. 2 StPO herausgegeben würden, aber gleichzeitig die Herausgabe vereitle, indem sie diese sogleich wieder beschlagnehme, verstosse sie in offensichtlicher Weise gegen das gesetzgeberische Ziel, mit Einführung der 20-tägigen Frist zur Stellung des Entsiegelungsgesuchs eine Verfahrensverzögerung zu verhindern. In der Wiederbeschlagnahme könne nur eine bewusste Umgehung der zwingenden Verwirkungsfrist von 20 Tagen erblickt werden, da die Staatsanwaltschaft keineswegs habe davon ausgehen können, dass die altrechtlichen Bestimmungen zur

Anwendung gelangten. Der Antrag auf Entsiegelung und Durchsuchung der Staatsanwaltschaft sei demnach infolge Verstosses gegen Art. 248 Abs. 2 StPO, gegen das Beschleunigungsgebot und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben abzuweisen (Urk. 8 S. 7 ff.; Urk. 10 S. 2 ff.).

E. 5

Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Herausgabe- und Beschlagnahmeverfügung vom 4. Mai 2011 zutreffend ausführte (vgl. Herausgabe- und Beschlagnahmeverfügung vom 4. Mai 2011 in Urk. 4), erwächst der Entscheid betreffend

- 8 - Rückgabe nicht in materielle Rechtskraft, weshalb die fraglichen Aufzeichnungen später erneut beschlagnahmt werden können (Schmid, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 248 N 10). Zwar darf die Möglichkeit der Wiederbeschlagnahme nicht dazu missbraucht werden, die Frist bewusst zu missachten und auf diese Art die vom Gesetzgeber beabsichtigte Beschleunigung zu verhindern; ein solches Vorgehen würde - wie dies die Gesuchsgegner 1 und 2 zu Recht geltend machten - gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen (vgl. BSK StPO-Thormann/Brechbühl, Zürich 2010, Art. 248 StPO N 21). Die Staatsanwaltschaft ging in ihrem Entsiegelungsgesuch vom 28. März 2011 zwar zu unrecht davon aus, dass auf unter altem Strafprozessrecht erfolgte Siegelungen das alte Strafprozessrecht anwendbar sei, welches für die Stellung eines Entsiegelungsgesuch keine Frist vorsah. Es bestehen indes keinerlei konkreten Anzeichen einer bewussten Missachtung der Frist von 20 Tagen durch die Staatsanwaltschaft, um auf diese Weise die vom Gesetzgeber beabsichtigte Beschleunigung zu verhindern. Der erneute Antrag um Entsiegelung der Staatsanwaltschaft ist daher zulässig.

E. 6

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 17 - _____ OBERGERICHT DES KANTONS
ZÜRICH Zwangsmassnahmengericht Zürich, den 22. Dezember 2011 Der Oberrichter: Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. W. Meyer lic. iur. A. Bernstein-Pomeranz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.